

# § 14 SV

SV - Suchtgiftverordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

Nicht verschrieben werden dürfen:

1. 1.Suchtgifte in Substanz;
2. 2.Arzneimittel, die mehr als ein Suchtgift enthalten, ausgenommen zugelassene Spezialitäten;
3. Zubereitungen aus Heroin, Cannabis, Cocablättern, Ecgonin und den im Anhang V dieser Verordnung angeführten Stoffen; ausgenommen sind
  1. a)Zubereitungen aus Cannabisextrakten, die als Arzneispezialitäten zugelassen sind,
  2. b)der aus Cannabisextrakten isolierte Wirkstoff Delta-9-Tetrahydrocannabinol mit einem standardisierten Reinheitsgrad von mehr als 95% für magistrale Zubereitungen.

In Kraft seit 15.09.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)